



## SEPTEMBER 2021 LGG RUNDSCHREIBEN

Zum 10. September 2021 sind Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, Kirchensteuer sowie der Solidaritätszuschlag an die Finanzkasse fällig. Eventuell fällige Vorauszahlungsbeträge entnehmen Sie bitte dem Steuerbescheid des Finanzamts.

### *6 % Steuerzinsen sind verfassungswidrig*

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem Beschluss vom 08.07.2021 entschieden, dass 6 % Steuerzinsen p. a. verfassungswidrig sind. Trotz Niedrigzinsphase haben die Finanzbehörden an der seit 1961 geltenden Regelung einer Steuerverzinsung (Steuerschulden/- Guthaben) von 0,5 % pro Monat und damit 6 % p. a. festgehalten. Die Richter des 1. Senats halten den Zinssatz, spätestens seit 2014 für „evident realitätsfern“.

Um den Staatshaushalt keinen allzu großen Unsicherheiten auszusetzen, ordneten sie zwingend eine Neuregelung aber erst für Verzinsungszeiträume ab Januar 2019 an.

Für den Zeitraum 2014 bis 2018 bleibt die Zinsregelung anwendbar. Für diese Zeiträume bezahlte Zinsen werden nicht erstattet. Auf Steuerguthaben erstattete Zinsen müssen aber auch nicht zurückbezahlt werden. Werden nun ältere Steuerbescheide, z. B. nach einer Betriebsprüfung geändert, sind die Steuernachzahlungen oder Erstattungen bis zum Jahr 2018 weiterhin mit 6 % p. a. zu verzinsen.

### *Änderung bei bestehenden Zinsbescheiden*

Die Zinsbescheide/-berechnungen sind in der Regel ab 2019 vorläufig ergangen oder wurden von uns mit einem Einspruch offen gehalten. Für diese Bescheide erfolgt eine Neuberechnung mit dem neuen Zinssatz. Ungeklärt ist, wie mit Erstattungszinsen für die Zeit ab 2019 verfahren wird. Unseres Erachtens können diese nicht zu Lasten der Steuerpflichtigen nachträglich geändert werden. Dies gilt unabhängig davon, ob der Zinsbescheid einen Vorläufigkeitsvermerk enthält.

### *Zukünftige Steuerverzinsung*

Das BVerfG hat in seiner Entscheidung keinen konkreten Zinssatz vorgegeben. Dem Gesetzgeber wurde auferlegt, bis spätestens 31.07.2022 eine Neuregelung zu treffen.

### *Steuererleichterung für Flutopfer*

Das Finanzministerium hat verfügt, dass die länderbezogenen Katastrophenerlasse auch in Baden-Württemberg gelten. Damit können Unternehmer und Privatpersonen steuerliche Erleichterungen in Anspruch nehmen, wenn sie Flutopfer in den betroffenen Bundesländern unterstützen. Dazu zählt ein erleichterter Spendennachweis für Spenden auf ein Sonderkonto einer gemeinnützigen Organisation, die Flutopfer unterstützen. Unabhängig von der Höhe des Spendenbetrages reicht die Vorlage eines Kontoauszuges.

Unterstützen Unternehmen Opfer durch die Bereitstellung von Räumfahrzeugen oder Personal, können diese Aufwendungen als Betriebsausgabe abgezogen werden und führen auch bei der Umsatzsteuer zu keinen negativen Auswirkungen. Bis 31.10.2021 wird auf die Besteuerung der sogenannten „Wertabgabe“ verzichtet.

## ***Umsatzsteuer auf Stromlieferung an Mieter***

Das Ziel der Politik ist, den Anteil der erneuerbaren Energie beim Energieverbrauch in Gebäuden zu erhöhen. Mit dem zum 01.11.2020 in Kraft getretenen Gebäudeenergiegesetz (GEG) werden die energetischen Anforderungen an Neubauten und Bestandsgebäuden und der Einsatz erneuerbarer Energien geregelt. Eine interessante Neuregelung ist, dass die beim Neubau bestehende Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien künftig auch durch die Nutzung von Gebäudenah erzeugtem Strom aus erneuerbaren Energien erfüllt werden kann. Betreiber von Solarstromanlagen werden damit vermehrt versuchen, Mieter ihrer Wohnungen mit eigenerzeugtem Strom zu versorgen.

Während die langfristige Vermietung von Wohnraum (länger als 6 Monate) umsatzsteuerfrei ist, unterliegt die Lieferung von Strom grundsätzlich der Umsatzsteuer. Liefert der Vermieter gleichzeitig Strom an seinen Mieter, hängt die umsatzsteuerliche Behandlung der Stromlieferung davon ab, ob die Stromlieferung als Nebenleistung zur (steuerfreien) Hauptleistung Wohnungsvermietung zählt oder als selbstständige Hauptleistung anzusehen ist. Nur eine umsatzsteuerpflichtige Veräußerung der eigenen erzeugten Energie sichert den Vorsteuerabzug aus dem Erwerb und Betrieb der Solarstromanlage.

## ***Neue Entscheidung des Finanzgericht (FG) Niedersachsen***

Entgegen der Rechtsauffassung der Finanzverwaltung hat im Urteil vom 25.02.2021 das FG Nds. die Lieferung des selbst erzeugenden Photovoltaikstromes an die Mieter als umsatzsteuerpflichtige selbstständige Hauptleistung angesehen und damit den Vorsteuerabzug eröffnet. Entscheidungserheblich war, dass für die Stromlieferung in einer Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag abweichende Kündigungsmöglichkeiten bestanden. Nach Auffassung des FG haben die Mieter damit die freie Wahl des Stromanbieters.

Bis zur Entscheidung der beim Bundesfinanzhof (BFH) anhängigen Revision empfehlen wir Vermietern eine entsprechende Kündigungsklausel im Stromliefervertrag mit den Mietern aufzunehmen und die Umsatzsteuerbescheide offen zu halten.

## ***Umsatzsteuerpauschalierung für LuF nur noch bis 600.000 € Jahresumsatz***

Die Umsatzsteuerpauschalierung wird für land- und forstwirtschaftliche Unternehmen ab dem KJ 2022 auf einen Gesamtumsatz von 600.000 € begrenzt. Maßgebend ist der Netto-Gesamtumsatz des Vorjahres. Bei steuerpflichtigen Einnahmen, ist die erhaltene Umsatzsteuer von 10,7 % herauszurechnen. Von Einnahmen dürfen zudem steuerfreie Zuschüsse und Betriebsprämien sowie steuerfreie Umsätze, z. B. aus dem Verkauf von Grund und Boden abgezogen werden. Hinzuzurechnen sind dagegen die steuerpflichtigen Nettoerlöse aus Anlagenverkäufen. Besteht das Unternehmen aus mehreren Betrieben, sind deren steuerpflichtigen Umsätze zur Prüfung der Umsatzgrenze zusammen zu rechnen. Dies ist der Fall, wenn der Einzelunternehmer Landwirt, neben seinem landwirtschaftlichen Betrieb z. B. noch ein Lohnunternehmer oder eine PV-Anlage betreibt. Davon ausgenommen bleiben die Umsätze daneben bestehender Personengesellschaften.

## ***Wechsel zur Regelbesteuerung***

Betriebe, die die Umsatzgrenze deutlich überschreiten und damit ab 2022 sicher zur Regelbesteuerung wechseln, sollten zum Jahresende Einnahmen und Ausgaben disponieren. Nur wenn die in 2021 erzeugten landwirtschaftlichen Produkte bis zum 31.12.2021 (Lieferdatum) verkauft werden, bleibt der Pauschalsatz von 10,7 % erhalten. Gleiches gilt beim Verkauf von landw. Gebrauchtmaschinen.

Da der pauschalierende Betrieb nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sollten Betriebsmittel aus umsatzsteuerlicher Sicht erst in 2022 eingekauft werden. Grundsätzlich besteht für vor dem Wechsel zur Regelbesteuerung erworbene Wirtschaftsgüter, die erst ab 2022 verwendet oder verbraucht werden, die Möglichkeit der Vorsteuerberichtigung. Allerdings ist hier eine Bagatellgrenze von 1.000 € zu beachten. Vorsteuern aus Einzellieferungen bis zu einem Betrag von ca. 6.300 € (19 %) und 15.300 € (7 %) können danach nicht erstattet werden.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsführung

Berndt Eckert  
Steuerberater

Sieglinde Böpple  
Steuerberaterin